

Wichtige Informationen zum Masterstudium Chemie

- Bei prüfungsrechtlichen Fragen, Problemen und Sorgen frühzeitig den Prüfungsausschuss Master Chemie kontaktieren:

wolfgang.eisenreich@mytum.de

- Informationen und Formulare erhalten Sie im Studienbüro (Frau Geisberger)
- Informationen bezüglich möglicher Auslandsaufenthalte erhalten Sie im Büro für Auslandsangelegenheiten (Frau Fengler)

Wahlmodule

- Sie müssen Wahlmodule im Umfang von **mindestens 20 Credits** belegen. Dabei müssen Wahlmodule mit **allgemeinbildenden Inhalten** im Umfang von **mindestens drei und maximal acht Credits** enthalten sein. Alle wählbaren Module des Wahlbereichs finden Sie im Studienbaum in TUMonline (auch zusätzlich Praktika sind möglich, diese dürfen aber keine signifikante inhaltliche Überschneidung mit den FPs der Schwerpunkte aufweisen). Sollte ein Modul, das Sie gerne belegen möchten, dort nicht aufgeführt sein, stellen Sie bitte einen Antrag auf Einbindung des Moduls in den Wahlbereich beim Prüfungsausschuss Chemie, einzureichen über das Studienbüro Chemie.
- Sollten die Summe der ECTS im Wahlfach mehr als 20 ergeben, werden diese gezählt. ECTS der Module werden nicht passgenau geschnitten. Keine Punktlandung erforderlich.
- **Bitte beachten Sie beim allgemeinbildenden Wahlfach folgendes:** Die Summe der ECTS Werte darf 8 nicht überschreiten.
- Beispiel: Sollten Sie bereits 2 x 3 ECTS im allgemeinbildenden Wahlfach belegt haben, dürfen Sie ausschließlich einen weiteren Kurs mit max. 2 ECTS einbringen (müssen aber nicht, da ja mit 6 ECTS schon die Mindestzahl erreicht ist). Ein freiwilliges „Abschneiden“ eines ECTS nur um die Leistung einzubringen ist nicht möglich.

Allgemeinbildende Module

Maximum ist 8 ECTS. Sollten sich mehr als 8 ECTS durch die Summe von mehreren Modulen aus dem allgemein bildenden Fachbereich ergeben, muss mindestens 1 Modul aus dem Wahlfach gestrichen werden, bzw. in die Zusatzleistungen transferiert werden (schlechteste Leistung). Zusatzleistungen können im Zeugnis aufgeführt werden, werden aber nicht für den Gesamtschnitt einberechnet.

Beispiel 1: 1 Sprachkurs mit 3 ECTS = ok. Erfüllt die Anforderung der Prüfungsordnung. 3 ECTS als Minimum für „allgemein bildend“ ist ausreichend.

Beispiel 2: 1 Kurs z.B. norwegische Kultur mit 6 ECTS und 1 Sprachkurs mit 3 ECTS = nicht ok, da in Summe = $9 > 8$. Es muss das Modul mit der schlechteren Note gestrichen werden.

Beispiel 3: 3 Sprachkurse mit jeweils 3 ECTS = nicht ok. Es muss mindestens 1 Sprachkurs (der mit der schlechtesten Note) in das Zusatzfach verschoben werden. Begründung siehe oben ($3 \times 3 = 9 > 8$!). 2 Sprachkurse mit insgesamt 6 ECTS können anerkannt werden.

Masterthesis



An den Prüfungsausschuss Chemie
c/o Studienbüro
Chemie und Lebensmittelchemie
Fakultät für Chemie
Lichtenbergstr. 4
85748 Garching

1. Antrag auf Zulassung zur Master's Thesis

Name:		Vorname:	
Studiengang	Chemie M.Sc.	Matrikel-Nr.:	
Beginn der Master's Thesis:		Ende der Abgabefrist:	

Thema der Arbeit (Deutsch):

Thema der Arbeit (Englisch):

Die Gesamtzahl der im Masterstudiengang bisher erreichten ECTS Credits beträgt

Kurzinfo: Anmeldung der Master's Thesis möglich ab 75 ECTS, bei Erreichen von 90 ECTS zwingend!

Mir ist bekannt, dass gemäß § 48 der FPO für den Masterstudiengang Chemie spätestens sechs Wochen nach Zulassung mit der Master's Thesis begonnen werden muss.

Garching, den

Unterschrift des Studierenden

Garching, den

Unterschrift des notengebenden Hochschullehrers mit
Stempel der betreuenden Organisation

2. Genehmigung der Master's Thesis (Zulassungsbescheid nach § 48 FPO)

Der Prüfungsausschuss Chemie genehmigt den obigen Antrag auf Zulassung zur Master's Thesis.

Garching, den

Unterschrift des Prüfungsausschusses

- Bei Erreichen von 90 ECTS muss die Thesis spätestens nach 6 Wochen begonnen werden.
- Vorzeitig Zulassung zur Masterthesis ist auf Antrag (Formular rechts, erhältlich im Studienbüro) ab > 74 ECTS möglich
- Masterthesis im Ausland möglich, sofern ein fachkundiger TUM-Dozent als Coreferent die Arbeit mitbegleitet und bewertet. Formloser Antrag mit Angaben des Themas, des Instituts und des Zeitraums an den Prüfungsausschuss + schriftliche Bestätigung des TUM-Dozenten

Masterthesis

Ab Studienbeginn WS 2019/20: § 46 FPSO für den Masterstudiengang Chemie an der TUM vom 18.03.2019
– Vorzeitige Zulassung zur Master's Thesis ab 75 ECTS möglich; Bearbeitungszeit 6 Monate:

Abschlussarbeiten sind experimentelle und/oder theoretische Arbeiten aus einem chemischen Fachbereich, die unter Anleitung eines lehrbefugten Mitglieds der Fakultät Chemie (per definitionem Hochschullehrer gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) anzufertigen sind. Sie sind Bestandteil der Abschlussprüfungen im jeweiligen Studiengang. Der Studierende muss für die Bearbeitung bis zur Abgabe der Abschlussarbeit an der TUM im Studiengang Chemie immatrikuliert sein.

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

Nur mit Zustimmung – eines Ermächtigten des Prüfungsausschusses Chemie darf die Master's Thesis in einer Einrichtung außerhalb der TUM ausgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Kooperation handelt und die Co-Betreuung durch einen Hochschullehrer der Fakultät für Chemie abgestimmt und gesichert ist. **Es ist ein entsprechender schriftlicher Antrag inkl. Betreuungszusage durch den TUM-Dozenten an den Schriftführer des Prüfungsausschusses Chemie zu richten.**

Abschlussarbeiten können in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Außerdem ist von allen schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern, dass die Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Zudem muss eine Zusammenfassung oder ein Abstract, je nach Schreibsprache, eingefügt werden. Bei einer deutsch verfassten Arbeit = englischer Abstract/Summary, bei einer englisch verfassten Arbeit = deutsche Zusammenfassung.

Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller (Betreuer) verlängert werden (Bachelor's Thesis max. ein Monat, Master's Thesis max. drei Monate).

Der Antrag ist formlos zu stellen und muss vom betreuenden Hochschullehrer genehmigt werden. Genannte Gründe müssen belegt werden.

Sonstige Formvorschriften:

- Format: DIN A4, fest gebunden, Kartonumschlag - **Bitte keine Spiralbindung** -
- ***Dem vom Studienbüro übermittelten Deckblatt für Abschlussarbeiten dürfen keine weitere Aufdrucke hinzugefügt werden***
- Anzahl der Abgabeexemplare: Pro Betreuer/-in ein Bewertungsexemplar, datumsgleich ein Belegexemplar im Studienbüro Chemie abgeben
- Die Erklärung zur eigenständigen Anfertigung/Ausarbeitung der Arbeit muss eingebunden und unterschrieben sein

Auslandspraktika und Industriepraktika

- Möglich, sofern diese keine signifikante Überschneidung mit den Praktika in den gewählten Studienschwerpunkten aufweisen. Im Zweifelsfall anfragen beim Prüfungsausschuss (Eisenreich).
- Für die Anerkennung ist ein entsprechendes Zertifikat unter Angabe der Inhalte, der Dauer, einer Angabe der ungefähren Wochenstunden, einer Bewertung der Leistungen in Worten und einer Note oder Grade erforderlich.
- Praktika bei Firmen sind möglich, sofern ein TUM-Dozent dies befürwortet (schriftlich Bestätigung mit Unterschrift an den Prüfungsausschuss), begleitet und mit begutachtet.
- ECTS Punkte werden bei längeren Praktika im Ausland üblicherweise mit 1 ECTS pro Woche gewertet. Maximal sind 20 ECTS möglich.

Industriepraktika

- Wissenschaftliche Tiefe erforderlich
- Formlos beantragen an den Prüfungsausschuss mit Bestätigung des internen TUM-Dozenten
- ECTS in der Regel mit 1 ECTS pro Woche; maximal 20 ECTS bei mehr als 20 Wochen Aufenthalt
- Beachten Sie das TUM-Merkblatt zu Abschlussarbeiten, das auch wichtige Regeln im Umgang mit Industriepraktika aufführt
- Geheimhaltungsvereinbarungen sind ggf. nach der TUM-Vorlage abzuschließen
- Es gibt auch die Möglichkeit, einen Sperrvermerk auf der schriftlichen Arbeit als Deckblatt zu drucken (d.h. ohne ein umfangreiches Vertragswerk)



Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen der

Technischen Universität München,
vertreten durch den Präsidenten,
Arcisstraße 21
80333 München

hier handelnd:
Professur für [Bezeichnung]
Prof. Dr. [Name]
[Adresse]

- im Folgenden „**TUM**“ genannt -

und der

[Firma des Vertragspartners]
[Anschrift]

- im Folgenden „**[Firma]**“ genannt -

SPERRVERMERK

Die vorliegende Master's Thesis „TITEL der Arbeit“ enthält vertrauliche und interne Daten.

Eine Einsicht in diese Arbeit ist nicht gestattet. Sie darf nur befugten Mitgliedern des Prüfungsausschusses, den Gutachtern und den betreuenden Dozenten zugänglich gemacht werden.

Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung, auch in Auszügen oder digital, ist nicht gestattet.

Eine Einsichtnahme der Arbeit bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des (Lehrstuhl/Uni/Forschungseinrichtung, Institut)

Studienfortschrittskontrolle

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus dem ersten oder zweiten Studienschwerpunkt muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§10 APSO

- (4) ¹In viersemestrigen Masterstudiengängen sind darüber hinaus in den in der jeweiligen FPSO festgelegten Modulen
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits und
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits
- zu erbringen. ²Bei einer abweichenden Regelstudienzeit (zwei- oder dreisemestriger Masterstudiengang, Teilzeitstudiengang) sind die Fristen und Mindestcreditsummen in der FPSO entsprechend anzupassen. ³Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 oder Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 oder die entsprechenden angepassten Fristen nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung oder Fristaussetzung gemäß Abs. 6a gewährt.

Achtung:

Melden Sie sich frühzeitig bei absehbaren Problemen mit den Prüfungsfristen.

Stellen Sie ggf. rechtzeitig (!) einen begründeten Antrag auf Prüfungsfristverlängerung (Atteste vorlegen)

Sollte die Fristen gerissen werden und kein Antrag vorliegen, droht die Exmatrikulation („endgültig nicht bestanden“)

Anerkennungen

- **Vorgezogene Leistungen** (aus dem Bachelor) können innerhalb des 1. Studienjahres des Masterstudiengangs **einmalig** zur Anerkennung gebracht werden (formloser Antrag im Studienbüro einreichen; Prüfung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss). Bei einer Anerkennung um mehr als 21 ECTS werden Sie um 1 Semester hochgestuft.
- **Auslandsleistungen:** Umrechnung in ECTS und TUM-Noten durch das Auslandssekretariat anhand der eingereichten Transcripts und Zertifikaten der externen Hochschule (Frau Fengler). Noten werden immer nach der differenziertesten Angabe (z.B. %) im Zertifikat umgerechnet anhand der sog. Bayerischen Formel (§16 APSO). Finale Prüfung und Anerkennung durch den Prüfungsausschuss (Eisenreich). Verbuchung in TUM-Online durch das Studienbüro.

Notenumrechnung Ausland

Stimmt das Notensystem der Universität, an der die Leistungen erbracht wurden, nicht mit dem Notensystem der Technischen Universität München überein, ist gemäß § 16 Abs. 9 APSO (bzw. § 6 ADPO für alte Studiengangversionen) die Note mit der folgenden Formel („Bayerische Formel“) umzurechnen:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei entspricht:

X	= gesuchte Umrechnungsnote
N _{max}	= beste erzielbare Note (z.B. x %)
N _{min}	= unterste Bestehensnote
N _d	= erzielte Note